

# Deutsch-Ostafrikanische Zeitung.

Mit den Gratisbeilagen:

„Amtlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika“ und „Illustrierte Unterhaltungsbeilage“

Publikationsorgan der Wirtschaftlichen Vereinigung von Dar-es-Salaam und Hinterland, des Landwirtschaftlichen Vereins, des Wirtschaftlichen Vereins Sindi und des Wirtschaftlichen Verbandes Nuffi.

Dar-es-Salaam  
11. Februar 1914

Erscheint  
zweimal  
wöchentlich.

## Bezugspreis:

Für Dar-es-Salaam vierteljährlich 4 Mk., für die übrigen Teile Deutsch-Ostafrikas vierteljährlich einschließlich Porto 6 Mk. Für Deutschland und sämtliche deutsche Kolonien vierteljährlich 6 Mk. Für sämtliche übrigen Länder halbjährlich 12 Mk. Amittlicher Anzeiger für Deutsch-Ostafrika, allein bezogen, jährlich 8 Mk. oder 12 Mk. Bestellungen auf die D.-O.-A. Zeitung und ihre Nebenblätter werden von der Geschäftsstelle in Dar-es-Salaam (D.-O.-A.) und dem Büro in Deutschland, Berlin S.W. 11, Dossauerstraße 28-29 sowie von sämtlichen deutschen und österreichisch-ungarischen Postanstalten entgegengenommen.

## Anzeigengebühren:

Für die 6-spaltige Zeile 25 Heller oder 50 Pf. Mindestens für eine einmalige Anzeige 3 Pf. oder 1 Mk. Für Familienanzeigen sowie größere Einzelgenaufräge tritt eine entsprechende Preisermäßigung ein.

Anzeigen nehmen die Geschäftsstelle in Dar-es-Salaam, Wilhelm Sillert, Großherzog-Postfachnummer, Berlin S.W. 30, Neue Winterfeldstr. 3a und das Büro in Deutschland, Berlin S.W. 11, Dossauerstraße 28-29 sowie sämtliche übrigen Annoncen-Expeditoren entgegen.

Telegramm-Adresse für Dar-es-Salaam: Zeitung Dar-es-Salaam.

Jahrgang  
XVI.

Nr. 13

Der Abdruck unserer Originalartikel ist nur mit voller Quellenangabe gestattet.

## Berliner Telegramme.

### Freiherr v. Rechenberg tritt in den Ruhestand.

Berlin, 9. Febr. (W. Z.). Freiherr v. Rechenberg wurde unter Verleihung des Titels Excellenz in den Ruhestand versetzt. Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ würdigt aus diesem Anlaß herzlichst seine kolonialen Verdienste.

(Freiherr v. Rechenberg war bisher zur Disposition gestellt. Eine weitere Verwendung seiner Persönlichkeit im Reichsdienst scheint also nicht mehr beabsichtigt zu sein, was wir lebhaft bedauern, da gerade diese Zeit der kolonialen Verhandlungen einen Mann von seinen anerkannten Fähigkeiten auf einem der diplomatischen Posten wie Lissabon oder Brüssel besonders geeignet erscheinen lassen würde, die Red.)

### Nebenbesetzung der Stellen in den Reichslanden.

Berlin, 9. Febr. (W. Z.). Der Direktor im preussischen Justizministerium Frenken wurde an Stelle Petris zum Unterstaatssekretär des Justizministeriums in Straßburg ernannt.

### Eine Reise des Kronprinzen in die deutschen Kolonien?

Berlin, 10. Febr. (W. Z.). Ueber die Kronprinzenreise in die Kolonien steht die kaiserliche Entscheidung noch aus.

### Reise des Prinzen Heinrich nach Buenos Aires.

Berlin, 10. Febr. (W. Z.). Das Prinzenpaar Heinrich nimmt Teil an der ersten Ausreise des Dampfers „Trafalgar“ nach Buenos Aires.

### Weiterer Erfolg der deutschen Luftschiffahrt.

Berlin, 10. Febr. (W. Z.). In München stellte der Flieger Jungold einen Dauerflugweltrekord auf mit 16 Stunden.

### Die Rüstungsfrage in Schweden.

Berlin, 10. Febr. (W. Z.). In Stockholm defilierten 30 000 Bauern des ganzen Landes vor dem Könige und forderten unverzügliche Rüstungen. Der König erklärte sich gleich den Bauern für Verlängerung der Dienstzeit. In den Kammern kam es zu stürmischen Debatten. Das Ministerium demissionierte heute.

### Noch einmal der Fall v. Schleinitz.

Die Entscheidung, ob Freiherr v. Schleinitz, der verdiente Kommandeur unserer Schutztruppe — denn heute ist er noch Kommandeur und Herr v. Lettow-Worbeck nur mit seiner Vertretung beauftragt — zurücktritt oder den Ruhestand wählt, wird wohl erst Anfang März fallen. Feststeht nur schon jetzt, daß Freiherr v. Schleinitz als Kommandeur der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika nicht wieder nach hier zurückkehrt: so hat auf Vortrag des Herrn Kolonialstaatssekretärs und nach Prüfung der Angelegenheit durch das Militärkabinett der Kaiser als oberster Kriegsherr entschieden. Daß bei dieser Sachlage die ganze Angelegenheit des Falles v. Schleinitz sine ira et studio behandelt und untersucht worden ist, möchten wir doch annehmen.

Wie uns von gut unterrichteter Seite versichert worden ist, hat Anlaß zu dem Vorgehen gegen Freiherrn v. Schleinitz als Kommandeur der Schutztruppe lediglich und allein die Tatsache gegeben, daß das Reichskolonialamt über die Vorgänge in Urundi und Ruanda, die im vorigen Jahre Anlaß zu der bekannten Interpellation im Reichstage gegeben haben, nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß unterrichtet worden ist. Es wird in amtlichen Kreisen immer und immer wieder auf das lebhafteste bestritten, daß die Abberufung auf die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem früheren Gouverneur Freiherrn v. Rechenberg und dem Oberstleutnant Freiherrn v. Schleinitz zurückzuführen sei. Diese Meinungsverschiedenheiten seien bereits beseitigt gewesen, ehe die Dinge bekannt wurden, die zur Abberufung des Herrn v. Schleinitz führten. Nachdem das Reichskolonialamt aber einmal über die Vorgänge in Urundi und Ruanda unterrichtet worden sei, — gleichviel, auf welchem Wege (so ist die angebliche amtliche Auffassung) — habe es einschreiten müssen, und die Folge des Einschreitens sei die Abberufung des verdienten Offiziers.

Wir wollen zugeben, daß, wie die Dinge nun einmal zur Zeit in der Heimat liegen, kaum ein anderer Ausweg gefunden werden konnte. Nicht aber zustimmen können wir der Auffassung, daß es dem Reichskolonialamt gleichgültig sein kann, auf welchem Wege der Stein ins Rollen gekommen ist. Weil Freiherr v. Schleinitz als Kommandeur der Schutztruppe ein Versehen begangen hat in der Art und Weise der Meldung über Vorgänge, an denen ein Verschulden ihn an und für sich nicht trifft, deswegen muß er jetzt einen Posten verlassen, den er Jahre hindurch auf die verdienstvollste Weise verwaltet hat. Wir erwarten von dem Gerechtigkeitsgefühl des Herrn Kolonialstaatssekretärs, Excellenz Dr. Solf, daß er die nun einmal eingeleitete Untersuchung auch weiter ausdehnt auf die Frage, ob nicht auch die Zivilverwaltung ein gewisses Verschulden in dieser Angelegenheit trifft. Wir haben allen Grund zu der Annahme, daß maßgebende Persönlichkeiten der Zivilverwaltung, mögen sie nun noch im Dienst sein oder den Dienst schon verlassen haben, bereits seit geraumer Zeit Kenntnis der Vorgänge in Urundi und Ruanda hatten, und diese Kenntnis zur Unterrichtung des Reichskolonialamts jedenfalls nicht benutzten.

Dr. Z.

## Wichtige Reformen im belgischen Kongo

hat König Albert von Belgien, so wird uns unter dem 7. Januar aus Brüssel geschrieben, gelegentlich des Neujahrsempfanges der zur Gratulation erschienenen Abordnung der Belgischen Kammer angekündigt. Der König erinnerte daran, daß die belgische Kolonialpolitik in Afrika, die auf dem belgischen Grundgesetz vom 8. 10. 1908 beruht, durch drei Hauptgrundsätze bestimmt wird: Keine Teilnahme des Mutterlandes an den finanziellen Lasten der Kolonie, strenge Trennung von Gerichten und Verwaltung, Zentralisation der Regierungsgewalt in den Händen des der Kammer verantwortlichen Kolonialministers. Auf Grund der fünfjährigen Erfahrung über die Anwendung des Grundgesetzes von 1908 halte der König es im Einklang mit der Regierung für seine Pflicht, der Kammer zu erklären, daß im höheren Interesse der Kolonie sich gewisse Änderungen des Grundgesetzes als notwendig erwiesen haben, ein diesbezüglicher Gesetzentwurf werde in Kürze durch den Kolonialminister vorgelegt werden.

Zunächst sei es unerlässlich, die Verwaltung nach dem Muster aller Kolonialländer in die Kolonie selbst zu verlegen, dort eine örtliche Regierung einzurichten, welche vom Gesetzgeber des Mutterlandes eine tatsächliche effektive Machtvollkommenheit erhält. Die Verwaltung der Kolonie müsse unter der Direk-

tion und Kontrolle der mutterländischen Souveränität eine autonome und verantwortliche Autorität ausüben können.

Zweitens wird eine direkte Unterstützung der Finanzen der Kolonie durch das Mutterland beabsichtigt. Belgien habe, äußerte sich der König, durch Rückübernahme des Kongo Verpflichtungen übernommen, denen der Staat sich nicht entziehen dürfe. Das Land werde darüben richten, ob es der Kongo nicht gewisse Kompensationen in bezug auf die Finanzen schuldet und ob es nicht im eigenen Interesse seiner Souveränität weise handeln würde, indem es wenigstens die Unterstützung seines Kredites „einem grandiosen Werke“ leihet, welches seine Kinder mit Aufopferung begründet haben und das ein Land von unerschöpflichen natürlichen Hilfsquellen sei.

Die Ankündigung der Reformen durch den König selbst bei dieser feierlichen Gelegenheit hat in ganz Belgien tiefen Eindruck gemacht. Man erwartet, daß noch in Laufe des Januar der Kolonialminister Henkin der Kammer die Grundzüge der geplanten Reformen mitteilt. Widerstand gegen die Aenderung der kolonialen Charta erwartet man nur von den Sozialisten, die bereits energischen Widerstand angekündigt haben. Veranlassung zur Aufrichtung der Grundzüge der finanziellen Trennung von Belgien und Kongo ist die finanzielle Zentralisierung der Verwaltung in den Händen des der Kammer verantwortlichen Ministers war bei Beratung des Anreizgesetzes das Bestreben, sicher wirkende Garantien gegen die persönliche Regierung König Leopold II. zu erhalten und dem Parlament eine wirksame Kontrolle auf die Verwaltung der Kolonie zu sichern. Nun hat aber die Erfahrung gelehrt, daß die Kolonie durch die Unfreiheit der Verwaltungsbehörden auf das Empfindlichste leidet, auch werden die Befürchtungen, die man seinerzeit in bezug auf die persönliche Eirmischung des Königs in die Verwaltung der Kolonie hegte, dem neuen König gegenüber von keiner Partei geteilt. Sicher werden auch Katholiken und Liberale die Aenderung der Verfassung nicht ohne gründliche Prüfung genehmigen, aber die bedenkliche gegenwärtige Lage der Kolonie, für welche man allgemein die obigen Verwaltungsgrundsätze verantwortlich macht, dürfte doch die Annahme der Reformen sichern.

## Eine portugiesische Ansicht über die Bedeutung der deutschen Tanganikabahn für den Katangaverkehr.

In einem Artikel der „Times“ über die deutsche Tanganikabahn hieß es: „Der Ausgangspunkt für den Katangaverkehr ist zur Zeit noch Beira; wenn die Benguellabahn vollendet sein wird, mag es Lobito Bay werden, wie für Urua der Ausgangspunkt Dar-es-Salaam sein wird. Sollte eine Zweigbahn zwischen der Tanganikabahn und dem Tanganika gebaut werden, so würde es zum Kampf über den Verkehr des Zwischengebiets unter den beiden großen Linien kommen.“

Gegen diese Auffassung, als ob die deutsche Bahn überhaupt je für den Katangaverkehr in Frage kommen könnte, wendet sich in einem Brief an die „Times“, der auch im „Loureuz Marquet Guardian“ zum Abdruck gelangte, der leitende Direktor der Benguellabahn, Machado. Der Brief ist in mehr als einer Hinsicht für uns Deutsche interessant. Er erkennt zunächst in allgemeiner Ausdrück die Bedeutung der Tanganikabahn für Deutsch-Ostafrika an, sowie daß ihr „Aktionsradius“ auch noch umiges Land auf dem Westufer des Tanganika umfassen möge. Er sagt dann wörtlich: „Es ist jedoch nicht leicht zu verstehen, wie die Bahn mit der Lobito-Bahn um den Katangaverkehr konkurrieren will, wenn man die geographische Lage von Dar-es-Salaam und des Hafens von Lobito, die